

Lösung:

Thema: Lohnfortzahlung bei ALG I

Beratungsfall: Alg I-Bezieherin

Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen KV beginnt mit dem ersten Tag des Leistungsbezugs (§ 186 Abs. 2a SGB V); das gilt auch bei nachträglicher Zahlung der Leistung.

Sie endet mit dem letzten Tag des Leistungsanspruchs oder des tatsächlichen Leistungsbezugs (§ 190 Abs. 12 SGB V).

Auch bei Beendigung des Leistungsbezuges haben Arbeitslose nach § 19 Abs. 2 SGB V für einen Monat nachgehenden KV - Schutz, wenn sie nicht aus anderen Gründen, z.B. wegen der Aufnahme einer Beschäftigung, Mitglied der gesetzlichen KV bleiben oder werden. Aber auch hier verdrängen die Familienversicherung und die Auffangversicherung den nachgehenden Versicherungsschutz, sodass eher selten Krankengeld gezahlt wird.

Der nachgehende Versicherungsschutz umfasst auch den Anspruch auf Krankengeld. Der Anspruch auf nachgehenden Versicherungsschutz besteht nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB V nicht, wenn zugleich die Voraussetzungen für die Familienversicherung vorliegen (§ 10 SGB V). Da die Familienversicherten keinen Anspruch auf Krankengeld haben (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB V), erhalten sie dann auch im ersten Monat nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses bzw. des Leistungsbezuges (ALG I SGB III) kein Krankengeld.

Ist der Krankenversicherungsschutz für die Zeit nach dem nachgehenden Versicherungsschutz, also ab dem zweiten Monat nach der Beendigung des Leistungsbezuges nicht gesichert, auch nicht durch eine Familienversicherung, tritt die Auffangversicherung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 8a Satz 4 SGB V sofort ein; also anstelle des nachgehenden Versicherungsschutzes nach § 19 Abs. 2 SGB V, wenn zuletzt eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestand.

Der nachstehende Versicherungsschutz ist damit für den Fall einer

ver.di-Seminar GL 03 210809 02 – “SGB III (Alg I) für Berater/innen”

Gladenbach, 09. August - 13. August 2021,

Teamer: Sylvia Sbrzesni (S), Heinz-Georg von Wensiersky (H-G)

Erkrankung, die voraussichtlich nicht innerhalb des ersten Monats nach dem Leistungsbezug endet, völlig entwertet!

Die Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V können Sie durch eine freiwillige Versicherung nach § 9 SGB V abwenden.

Sie müssen aber für alle Monate Beiträge zahlen, die auch in gleicher Höhe berechnet werden.

Weder für die Versicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V noch für die freiwillig Versicherten ohne Erwerbseinkommen wird Krankengeld gezahlt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V schützt Sie aber im Fall einer längeren Erkrankung vor der Gefahr, plötzlich ohne Versicherungsschutz dazustehen. Das gilt auch dann, wenn Sie die Beiträge nicht bezahlen; allerdings gibt es dann nur einen begrenzten KV - Schutz (§ 16 Abs. 3a SGB V). Wenn Sie die Beiträge wegen Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder SGB XII nicht bezahlen können, besteht voller KV - Schutz. Auf Antrag übernimmt der SGB II oder der SGB XII - Träger die Beiträge, allerdings nicht für die Vergangenheit.

Anspruch auf Krankengeld hat nach § 44 Abs. 1 SGB V ein Versicherter, wenn ihn die Krankheit arbeitsunfähig macht. Der Anspruch beginnt bei Arbeitslosigkeit mit dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit, nicht erst am Tag nach der ärztlichen Feststellung (§ 47b Abs. 1 Satz 2 SGB V), soweit nicht ohnehin Kranken - ALG nach § 146 SGB III zu zahlen ist.

Die Höhe des Krankengeldes, das nach vorangegangenem ALG I - Bezug zu zahlen ist, entspricht der des ALG I.